

202. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal
hier: Einleitungs- und Offenlagebeschluss

Vorlage 1532/2014

hier: Stellungnahme der Verwaltung zum ergänzten Beschluss (Ziffer 3.) der Bezirksvertretung Lindenthal vom 01.12.2014 - siehe Anlage 7 -

Die Bezirksvertretung Lindenthal empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, folgenden **ergänzten Beschluss** (Ziffer 3.) zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 1 aufgeführten Teilbereich eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. die 202. Änderung des FNP —Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal— gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der gemäß § 5 Absatz 5 BauGB als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen offenzulegen.
3. **Im städtebaulichen Vertrag ist zwingend die parallele Errichtung eines Parkhauses außerhalb des Plangebietes festzuschreiben.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Ergänzend zur aufgezeigten 202. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal, Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal, wird kein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen werden. Die Flächennutzungsplanung verfügt nicht über die erforderliche Maßstäblichkeit und Detailschärfe, um bestehende Konflikte - hier insbesondere der Parkraumversorgung - im Plangebiet planerisch zu lösen und vertraglich festzuschreiben.

Eine vertragliche Regelung zur Parkraumversorgung beispielsweise durch parallele Errichtung eines Parkhauses außerhalb des Plangebietes kann - sofern von den Planungspartnern beabsichtigt - auf Ebene der parallel erfolgenden Bebauungsplanung (Bebauungsplan-Entwurf 62430/03, Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal) erfolgen.